

nen, von den Schullasten die Lehrer, von den Kirchenlasten die Geistlichen freilassen. Das würde in der That zu einer Imparität führen, die ich nicht wünschen kann. Wenn ich mich sonach für die Majorität der Deputation ausspreche, so erwähne ich nochmals, daß es nicht geschieht, weil ich nicht den Stand der Geistlichen und Schullehrer, ihr Wirken und ihre wichtige Stellung erkannte, sondern weil ich in der Consequenz der Gesetzgebung den Grund finde, der für die Beibehaltung des zeitherigen Grundgesetzes spricht. Sollte eine Erleichterung noch möglich sein, so würde ich mich nicht ausschließen; allein das Princip, was vor 3 Jahren angenommen, umzustürzen, dafür kann ich mich nie erklären.

Staatsminister v. Wietersheim: Der geehrte Abgeordnete erklärte, er könne den von mir geäußerten Ansichten insofern nicht beitreten, als es kein Grund sei, daß, wenn Jemand von einer Communität besoldet würde, er zu den Lasten derselben Nichts beizutragen hätte. Darin kann ich dem geehrten Sprecher nur beitreten. Es ist dies aber auch nicht die Ansicht des Ministerii. Das Ministerium hat vielmehr nur den Satz aufgestellt, daß es nicht in dem Wesen der Verhältnisse und in der Natur der Sache begründet sei, daß, wenn Jemanden eine bestimmte Befoldung garantirt wird, er zur speciellen Aufbringung dieser Befoldung wieder beitrage, also einen Theil dieser Befoldung selbst aus seiner Tasche gebe. Es dürfte das auch mit den ferneren Gründen des geehrten Sprechers und deshalb mit der für den Gesetzentwurf ausgesprochenen Ansicht desselben sich völlig vereinigen lassen. — Wenn ferner der geehrte Herr Vicepräsident gewissermaßen davon ausgegangen ist, als habe sich die Regierung durch Rücksichten der Pietät zu einer andern Ansicht leiten lassen, so bemerke ich, daß das keineswegs der Fall ist. Die Regierung würde nicht den geringsten Anlaß gehabt haben, an dem einmal geltenden Gesetz zu ändern, wenn nicht der wichtige Umstand dazwischen gekommen wäre, daß dieser Theil des Gesetzes in der Oberlausitz keinen Eingang fand. Wie schon bemerkt, mußte man bei dessen Vorlage davon ausgehen, daß im ganzen Lande dessen Geltung erlangt werde. Die Regierung würde es nimmermehr rechtfertigen können, daß da, wo die Rechtsverhältnisse im ganzen Lande gleich sind, (denn ich bemerke, daß die oberlausitzer Geistlichen und Schullehrer nie andere Rechte genossen) ein wesentlicher Unterschied stattfinde, hier Beitragspflichtigkeit, dort Beitragsfreiheit Regel sein solle. Lediglich aus diesem Grunde hat man sich zu dieser Vorlage bewogen gefunden, und es liegt darin die vollkommenste Rechtfertigung des Gesetzentwurfs, nach welcher man ihm den Vorwurf der Instabilität nicht machen kann.

Bürgermeister Behner: Nur eine Bemerkung auf eine Bemerkung des Herrn Bürgermeisters Schill will ich mir erlauben. Er sagte unter Anderem auch, es stände meinem Antrag das entgegen, daß er nicht von Einfluß sein würde, weil sich die Beiträge der Geistlichen und Schullehrer nach ihrem Einkommen richten würden. Dagegen bemerkte ich, daß die Personalabgaben sich ganz gleich sind, und daß, wer ein geringes Ein-

kommen hat, ebensoviel bezahlen muß, als Einer, der ein größeres hat; also sind sie ganz ungleich.

Präsident v. Gerzdorf: Wenn Niemand mehr spricht und auch der hochgestellte Herr Referent Nichts zu erwähnen hat, so werde ich die allgemeine Debatte für geschlossen erachten.

Referent Prinz Johann: Ich kann mit Ueberzeugung sagen, meine bisherige ständische Wirksamkeit zeigt allerwärts, daß ich ein Freund von Kirche und Schule bin, und wenn ich mit dem Majoritätsgutachten stimme, geschieht es nicht aus irgend einer meiner frühern Ansicht entgegengesetzten Stimmung, sondern, wie der Herr Bürgermeister Schill bereits ausgeführt hat, gerade im Interesse der Kirchen und Schulen. Wäre nämlich jetzt die Frage, ob es bei der Befreiung gelassen werde solle oder nicht, so würde ich mich vielleicht für die Befreiung erklären; ganz anders aber gestaltet sich die Sache, da seit sechs Jahren die Beiziehung der Kirchen und Schulen zu den Parochiallasten gesetzlich ist. Hier wird es offenbar zu einer großen Mißstimmung führen, wenn die Befreiung aufs Neue eingeführt würde; und würde diese neue Veränderung des kirchlichen Verhältnisses bei einem großen Theil der Gemeinden nachtheilig auf die Stellung der Diener der Kirchen und Schulen einwirken, so ist auch schon von ihr selbst das Verhältniß, welches ein Redner schilderte, ein Ideal genannt worden, und es ward von einer andern Seite dabei gezeigt, daß man sich gerade durch eine dergleichen Befreiung weiter von diesem Ideal entfernen würde. Ich glaube auch, daß es nöthig sei, in diesem Bezuge consequent zu bleiben, und kann nicht sagen, daß dieses Streben nach Stabilität in der Gesetzgebung gewissermaßen Hartnäckigkeit sei. Denn daß man einen wohlüberlegten Entschluß schon nach sechs Jahren ändert, dürfte wenigstens großer Mißdeutung ausgekehrt sein und das Vertrauen des Volks in die Gesetzgebung schwächen. Nun ist aber auch ein Grund für die Ansicht des Gesetzentwurfs angeführt worden, den ich mit Einigem widerlegen muß. Man hat nämlich geglaubt, die Beiträge sollten die Geistlichen von ihren Grundstücken geben, was aber durchaus nicht der Fall ist; Kirchen- und Schullehne sollen frei ausgehen. Es ist nur von Personalbeiträgen die Rede, ausgenommen den Fall, wo Geistliche Grundstücke privatrechtlich besitzen. Es ist ferner für die Ansicht der Regierung angeführt worden, es sei in der Natur der Sache, daß Niemand zu seinem Gehalte Etwas beitrage. Das würde richtig sein, wenn es sich nur um Gehalt handelte; aber es handelt sich noch um andere Dinge, nämlich auch um Beiträge zu Bauen der Kirchen und Schulen, und in diesem Falle kann man nicht sagen, daß Geistliche und Schullehrer durch Beiträge zu ihrem Gehalte beitragen. Die Geistlichen würden demnach nur von solchen Abgaben frei zu lassen sein, wo es sich speciell um Aufbringung ihres Gehaltes handelt. Das würde namentlich da der Fall sein müssen, wo die Geistlichen schon vor dem Gesetz einen gewissen Gehalt bezogen, damit keine Schmälerung desselben eintrete. Jedoch ist dieses ein specieller Punkt, der keinesfalls zweckmäßig aufzunehmen wäre, wo es sich nur um eine Gleichstellung mit einem andern Landestheile handelt, und